

REGIERUNGSRAT

23. Oktober 2014

14.167

Interpellation der GLP-Fraktion vom 26. August 2014 betreffend Musikunterricht im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Im Sommer 2013 beabsichtigte der Regierungsrat, dem Grossen Rat die Botschaft zum Gesetz über den Instrumentalunterricht zu überweisen. Das Gesetz hatte zum Ziel, das Angebot im Instrumentalunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule zu erweitern wie auch die Organisation der Musikschulen zu optimieren. Aufgrund der Entlastungsmassnahmen im Rahmen der Leistungsanalyse wie auch wegen divergierender Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wurde die Vorlage zurückgezogen. Im Anhörungsbericht zum Gesetz über den Instrumentalunterricht vom 23. Mai 2012 ist die Situation rund um den Instrumentalunterricht und die Musikschulen im Kanton Aargau für Schülerinnen und Schüler bis Ende der Volksschule ausführlich beschrieben.

Zur Frage 1

"Welche Angebote bestehen im Bereich Instrumentalunterricht vom Vorschulalter bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (Matura und Lehrabschluss)? Liegt dazu ein Konzept vor?"

Bei den Angeboten im Instrumentalunterricht gilt es im Kanton Aargau zu unterscheiden zwischen den ausserschulischen Angeboten der zurzeit 78 Musikschulen, die für die Schülerinnen und Schüler in der Regel kostenpflichtig sind, und den aktuell unentgeltlichen Angeboten der Volksschule und der Mittelschulen.

Kostenpflichtig: Angebote der Musikschulen

Einzelunterricht/Gruppenunterricht

Musikschulen bieten kostenpflichtigen Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler in der Regel ab der 1. oder 2. Primarklasse bis zu Unterricht für Erwachsene an. Bei einem Teil der Musikschulen besteht auch ein beschränktes Angebot für jüngere Kinder. Im Gegensatz zur Volksschule, wo der Kanton weitgehend die Rahmenbedingungen verbindlich regelt, entscheiden die Gemeinden

autonom über die Organisation ihrer Musikschulen. Deshalb variiert das Unterrichtsangebot zwischen den Musikschulen mehr oder weniger stark. Ebenso subventionieren die Gemeinden die Musikschulen in unterschiedlichem Mass, was sich auf Angebot und Nachfrage vor Ort auswirkt.

Für Vorschulkinder, Schülerinnen und Schüler bis und mit 5. Klasse der Primarschule sowie Lernende in Berufslehren bildet der kostenpflichtige Instrumentalunterricht der Musikschulen in der Regel die einzige Möglichkeit, ein Instrument zu erlernen.

Unentgeltlich: Angebote der Volksschule

Wahlfach Instrumentalunterricht

Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklasse bis und mit 3. Oberstufenklasse (Ende der Volksschule) haben gestützt auf die Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391) die Möglichkeit, kostenlos das Wahlfach Instrumentalunterricht zu besuchen. Der Unterricht im Umfang von einer Lektion (45 Minuten) pro Woche ist vorgesehen in Gruppen mit drei Schülerinnen und Schülern. Anstelle des Gruppenunterrichts besteht die Möglichkeit, ein Instrument im Einzelunterricht im Umfang einer Drittelslektion (15 Minuten) zu erlernen. Das Wahlfach Instrumentalunterricht findet heute vorwiegend als Einzelunterricht statt.

Für eine Mehrheit der Schülerinnen und Schüler ist die Drittelslektion (15 Minuten) jedoch zu kurz. Die Musikschulen bieten deshalb die Möglichkeit, die Lektion ausserschulisch und damit kostenpflichtig auf eine halbe Lektion (22,5 Minuten) oder mehr zu verlängern. Die Verlängerung geht auf Kosten der Eltern, in der Regel mit einer Subvention der Gemeinde.

Begabungsförderung

Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können eine Verlängerung der Unterrichtsdauer zu speziellen Konditionen beantragen (siehe Antwort zur Frage 4).

Wahlfach Ensemble

Von der 6. Primarklasse bis und mit 3. Oberstufenklasse (Ende der Volksschule) kann gestützt auf die Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391) ab sechs Schülerinnen und Schülern im Rahmen des kostenlosen Wahlfachs Ensemble eine wöchentliche Zusammenspiellektion durchgeführt werden, eine weitere Lektion ab 20 Schülerinnen und Schülern.

Unentgeltlich: Angebote der Mittelschulen

Gymnasium

Am Gymnasium ist der Instrumentalunterricht (einschliesslich Gesangsunterricht) promotionsrelevant und kostenlos in Zusammenhang mit dem Grundlagenfach, dem Schwerpunktfach und dem Ergänzungsfach Musik. Sodann kann Instrumental- oder Gesangsunterricht als Freifach belegt werden. Alternativ zum Grundlagenfach Musik mit Instrumentalunterricht kann das Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten gewählt werden.

Eine Lektion in Zusammenhang mit dem Grundlagenfach und als Freifach dauert 22,5 Minuten, in Zusammenhang mit Schwerpunktfach und Ergänzungsfach 45 Minuten.

Fachmittelschule (FMS)

An der Fachmittelschule (FMS) in der 2. und 3. Klasse ist der Instrumental- oder Gesangsunterricht promotionsrelevant und kostenlos für Schülerinnen und Schüler, die das Berufsfeld Erziehung und Gestaltung gewählt haben. In der 1. Klasse der FMS, in welcher noch kein berufsfeldspezifischer Unterricht stattfindet, und in der 2. und 3. Klasse nach der Wahl der anderen Berufsfelder kann der Instrumental- oder Gesangsunterricht als Freifach belegt werden.

Wirtschaftsmittelschule (WMS) und Informatikmittelschule (IMS)

An der Wirtschaftsmittelschule (WMS) und Informatikmittelschule (IMS) kann Instrumental- oder Gesangsunterricht als Freifach gebucht werden.

Den Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums, der FMS und WMS steht es offen, in Ensembles, Chor, Bands und Orchester mitzuwirken.

Spitzenförderung

Besonders begabte Instrumentalistinnen und Instrumentalisten und Sängerinnen und Sänger der Gymnasien haben die Möglichkeit, mit einer Zulassungsprüfung in ein Förderprogramm aufgenommen zu werden. Dieses bietet ihnen während eines Schuljahrs eine weitere ganze Lektion Instrumental- oder Gesangsunterricht, verschiedene Workshops mit Musikerinnen und Musikern des Hochschulbereichs und Kontakte zu verschiedenen Musikhochschulen zwecks Kennenlernen ihrer Ausbildungsprogramme und Wahl des späteren Studienorts. Für die Aufnahme in das Programm hat man sich jedes Jahr von neuem zu qualifizieren. Ziel ist es für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich Musik zum Ausbildungsziel machen, den Sprung in ein Musik-, Gesangs- oder Instrumentalstudium an einer Musikhochschule zu schaffen, ohne den entsprechenden mindestens einjährigen Vorkurs dazu absolvieren zu müssen.

Angebote der Berufsschulen

An den Berufsfachschulen ist kein Instrumentalunterricht vorgesehen. Es steht den Schülerinnen und Schülern frei, weiterhin den kostenpflichtigen Instrumentalunterricht an der kommunalen Musikschule zu besuchen.

Ein Konzept zum Bildungsangebot Instrumentalunterricht, das übergeordnet vom Vorschulbereich über die verschiedenen Bildungsstufen Volksschule, Berufsbildung und Mittelschulen hinweg gelten würde, besteht nicht. Vielmehr sind die Abteilung Volksschule und die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport darum bemüht, dem spezifischen Bildungsbedarf innerhalb ihrer jeweiligen Bildungsstufe mit stufengerechten Angeboten zu begegnen (siehe obige Beschreibung der Angebote). Dieses Prinzip gilt nicht nur für den Instrumentalunterricht, sondern für alle schulischen Bildungsangebote in den genannten Schulstufen.

Das genannte Prinzip liegt auch darin begründet, dass für die verschiedenen Bildungsstufen in der Regel unterschiedliche Rechtsgrundlagen und damit andere Voraussetzungen gelten.

Zur Frage 2

"Ist ein quantitativ und qualitativ adäquates Angebot für alle Aargauer Schülerinnen und Schüler bis zum 20. Lebensjahr ihrem individuellen Leistungsstand entsprechend gewährleistet? Wenn ja, wie sieht dieses aus?"

Zum konkreten Angebot: siehe Antwort zur Frage 1.

Alle Aargauer Schülerinnen und Schüler bis zum 20. Lebensjahr haben die Möglichkeit, Instrumentalunterricht zu besuchen. Das kostenlose Angebot beschränkt sich auf die letzten vier Jahre der Volksschule sowie auf das Angebot der Mittelschulen. Im Hinblick auf die Chancengerechtigkeit ist Folgendes festzuhalten:

Zugang zum Unterricht (siehe auch Antwort zur Frage 1)

Bis und mit 5. Klasse der Primarschule sowie für Lernende in Berufslehren bestehen ausschliesslich kostenpflichtige Angebote des Instrumentalunterrichts. Die Rahmenbedingungen, insbesondere die Höhe der Beiträge (Schulgeld) für diese Angebote, unterscheiden sich von Gemeinde zu Gemeinde beziehungsweise von Musikschule zu Musikschule deutlich.

Angebot

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der Berufsschulen ist das Angebot abhängig vom Wohnort beziehungsweise von der Grösse der Musikschule vor Ort. An kleinen Musikschulen ist das Instrumentenangebot eingeschränkt. Im Kanton Aargau reicht die Spannweite von der kleinsten Musikschule mit ca. fünf verschiedenen Instrumenten bis zur grössten Musikschule mit rund 30 verschiedenen Instrumenten, die an der betreffenden Musikschule erlernt werden können.

Für Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen ist das Angebot für alle vergleichbar, da der Unterricht an den sechs Kantonsschulen stattfindet und durch die grosse Schülerzahl vor Ort ein breites Instrumentenangebot möglich ist.

Qualität

Für die Qualität des kostenpflichtigen, ausserschulischen Instrumentalunterrichts der Musikschulen ist die Musikschulführung vor Ort zuständig (Verantwortung der Gemeinden). Diese unterscheidet sich aufgrund der heterogenen Struktur der Aargauer Musikschullandschaft. Von einer professionellen Musikschulleitung im Vollamt bis zur ehrenamtlichen Nebentätigkeit, beispielsweise eines Schulpflegemitglieds, ist das ganze Spektrum von Führungspersonen und entsprechenden Führungsstrukturen zu finden.

Der Instrumentalunterricht im Rahmen des kostenlosen Wahlfachs Instrumentalunterricht der Volksschule untersteht wie alle anderen Schulfächer der Aufsicht durch das Inspektorat. Konkret heisst dies, dass Schulpflegen eine Einzelaufsicht über die Instrumentallehrperson beantragen können, wenn begründete Zweifel an der Unterrichtsführung der Instrumentallehrperson bestehen. In den letzten Jahren ist es zu einer knappen Handvoll Begutachtungen durch das Inspektorat gekommen.

Die Qualität des Instrumentalunterrichts an den Mittelschulen wird dadurch sichergestellt, dass Musik mit Instrumentalunterricht ein offizielles Wahlpflichtfach ist (alternativ dazu steht Bildnerisches Gestalten zur Verfügung) und auch als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach zum Kanon der Maturitätsfächer gehört. Es ist lehrplangebunden und wird von Lehrpersonen unterrichtet, die neben einem Hochschuldiplom als Instrumentalisten auch ein pädagogisches Diplom ausweisen.

Zur Frage 3

"Was gedenkt der Regierungsrat gegen allfällige Angebotslücken oder -mängel zu unternehmen?"

Der Regierungsrat beabsichtigte im Sommer 2013, dem Grossen Rat die Botschaft zum "Gesetz über den Instrumentalunterricht" zu unterbreiten. Mit dieser Vorlage sollte unter anderem den in der Antwort zur Frage 2 genannten Defiziten begegnet werden. Der Rechtsetzungsprozess wurde jedoch aufgrund der Entlastungsmassnahmen im Rahmen der Leistungsanalyse gestoppt und die Vorlage zurückgezogen. Grund dafür waren die mit der Vorlage verbundenen Mehrkosten von maximal knapp 11 Millionen Franken jährlich für Kanton und Gemeinden zusammen (vgl. Anhörungsbericht zum Gesetz über den Instrumentalunterricht vom 23. Mai 2012, Seite 21). Zudem hat die Anhörung zum Gesetzesentwurf gezeigt, dass unterschiedlichste Vorstellungen und Erwartungen bezüglich der Zukunft des Instrumentalunterrichts und der Musikschulen bestehen. Eine Umsetzung der Vorlage ohne Unterstützung insbesondere auch der Musikverbände hätte sich als schwierig gestaltet. Schliesslich sind bis heute die Auswirkungen des Bundesbeschlusses über die Jugendmusikförderung (Art. 67a Bundesverfassung) für die Kantone noch nicht abschliessend geklärt und sollen deshalb abgewartet werden (siehe auch Antwort zur Frage 7).

Zur Frage 4

"Wie steht es im Kanton Aargau mit der Begabungsförderung im Instrumentalbereich? Gibt es ein Konzept?"

In der Volksschule können gestützt auf § 15 des Schulgesetzes (SAR 401.100) und § 22 der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (SAR 421.331) Einzelangebote im musikalischen Bereich eingerichtet werden. Diese dienen drei verschiedenen Zwecken:

- Intensivförderung von musikalisch hochbegabten Kindern und Jugendlichen, welche zur Erreichung eines ausserordentlichen Leistungsziels im Rahmen des regulären Instrumentalunterrichts nicht ausreichend gefördert werden können.
- Klavier als Zweitinstrument, um nach Schulabschluss eine Musikhochschule zu besuchen.
- Varianteninstrument, um nach Schulabschluss ein Orchesterdiplom zu erwerben.

Um von Begabtenförderung profitieren zu können, müssen die Schülerinnen und Schüler einen Leistungsnachweis erbringen. Im Bereich Musik sind dies der sogenannte "mCheck" sowie weitere Belege der musikalischen Begabung. Der mCheck ist eine Standortbestimmung in den Bereichen Instrumentaltechnik, musikalische Gestaltung, Vortragsfertigkeit und Basiswissen. Die Anforderungen an den Leistungsnachweis sind in einem Informationsblatt festgehalten. Das Departement Bildung, Kultur und Sport beteiligt sich an der zusätzlichen Förderung auf zwei Stufen: (1) Als Einstieg mit einer zusätzlichen Drittelslektion zum Wahlfach Instrumentalunterricht (Regelangebot) und (2) bei zusätzlich ausgewiesenem Förderbedarf mit einem weiteren, dem Förderziel angepassten Pensum. An der Finanzierung der Förderung auf Stufe 2 beteiligen sich auch die Eltern.

Aargauer Mittelschulen werden über eintretende Schülerinnen und Schüler informiert, die in der Volksschule im Instrumentalunterricht besonders gefördert wurden, damit die Begabtenförderung weitergeführt werden kann.

Die Begabungsförderung an den Mittelschulen besteht im reichhaltigen Angebot an Gefässen, in denen Musik gemacht werden kann (Instrumentalunterricht, Chor, Ensembles aller Art). Sie ist allen Schülerinnen und Schülern zugänglich, die ihre Begabung in Musik entwickeln möchten und am Musizieren Freude haben. Die Begabtenförderung am Gymnasium, also die Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die musikalisch überdurchschnittlich begabt sind und für ihre Begabung viel Zeit und Arbeit investieren wollen, wird mit dem sehr selektiven und erfolgreichen Spitzenförderungsprogramm (siehe Antwort zur Frage 1) abgedeckt. Ein Element dieses Spitzenförderungsprogramms bildet die CD-Produktion "Aargauer Talente". Die geförderten Schülerinnen und Schüler können unter professionellen Bedingungen eine Komposition ihrer Wahl aufnehmen und ihr Talent danach im Rahmen einer CD-Taufe der Öffentlichkeit unter Beweis stellen.

Zur Frage 5

"Werden die Instrumentalschülerinnen und -schüler früh genug erfasst und genügend gefördert? Existiert eine Zusammenarbeit mit dem Tertiärbereich (Hochschulen für Musik)?"

Vorschule/Volksschule

Bis und mit 5. Klasse der Primarschule handelt es sich beim Instrumentalunterricht um ein freiwilliges, ausserschulisches Bildungsangebot der Musikschulen, für das sich ein Kind auf privater Basis entscheidet. Eine systematische Erfassung der Schülerinnen und Schüler über den ganzen Kanton hinweg besteht nicht.

Mittelschulen

Schülerinnen und Schüler, welche ein Musik-, Gesangs- oder Instrumentalstudium anstreben, werden von den Instrumentallehrpersonen in der Kontaktaufnahme mit den Musikhochschulen unterstützt. Wer im Spitzenförderungsprogramm aufgenommen ist, erstellt den Kontakt zum Tertiärbereich im Lauf des Förderprogramms. Nicht wenige Instrumentallehrpersonen der Aargauer Kantonsschulen sind selber als Musiker und Musikerinnen konzertant tätig und stehen dadurch in regem Austausch zur Praxis der Musikwelt, was den Schülerinnen und Schülern zugutekommt. Wer das Spitzenförderungsprogramm erfolgreich absolviert, schafft in aller Regel den direkten Eintritt in eine Musikhochschule.

Zur Frage 6

"Wie gedenkt der Kanton Aargau den Gegenvorschlag zur Initiative "jugend+musik", der mit 75 % Ja vom Aargauer Stimmvolk angenommen wurde, umzusetzen? Welcher Zeithorizont ist vorgesehen und wer soll an der Ausarbeitung der Umsetzung beteiligt sein?"

Zur Umsetzung des neuen Verfassungsartikels (Art. 67a Bundesverfassung, Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung) setzte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) am 24. September 2012 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Musikverbände sowie der Kantone, Städte und Gemeinden unter der Leitung des Bundesamts für Kultur (BAK) ein. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, Vorschläge zur Umsetzung von Art. 67a der Bundesverfassung auf Bundesebene zu erarbeiten. Sie nahm eine Analyse der musikalischen Bildung in der Schweiz vor und erarbeitete von September 2012 bis Januar 2014 37 Massnahmen zur Umsetzung (davon 16 Massnahmen prioritär). Im Rahmen der Kulturbotschaft 2016–2019 hat der Bundesrat nun sieben Massnahmen der Arbeitsgruppe in das Kulturförderungsgesetz aufgenommen. Die Kulturbotschaft befand sich von Mai bis September 2014 in der öffentlichen Anhörung.

Folgende Massnahmen schlägt der Bundesrat zur Umsetzung von Art. 67a der Bundesverfassung vor:

- Ausbau der Förderung von nationalen Jugendmusikformationen, Jugendmusikfestivals und Jugendmusikwettbewerben
- Schaffung eines Programms "Jugend+Musik" (analog zu Jugend+Sport: Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Laienmusiklehrkräften sowie Musiklager/Musikkurse für Kinder und Jugendliche)
- Verbesserter Zugang zur musikalischen Bildung für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien (reduzierte Schultarife)
- Verbesserter Zugang zur musikalischen Bildung für Berufsschülerinnen und Berufsschüler (reduzierte Schultarife)
- Schaffung eines Labels "Musikfreundlicher Lehrbetrieb" zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufslehre und intensiver musikalischer Tätigkeit
- Anschubfinanzierung zur Schaffung regionaler Begabtenstützpunkte
- Verbesserte Aufnahmechancen von Schweizer Nachwuchsmusikerinnen und Nachwuchsmusikern in Musikhochschulen

Der finanzielle Mehrbedarf zur Umsetzung der sieben Massnahmen beläuft sich für den Bund auf jährlich rund 3 Millionen Franken. Die konkreten Auswirkungen auf die Kantone sind aktuell hingegen nicht klar. Dies betrifft insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben, die durch die Kantone innerhalb des Programms "Jugend+Musik" zu leisten wären, und mit welchen Kostenfolgen für die Kantone zu rechnen ist. Ebenfalls Kosten für die Kantone auslösen könnten die vorgeschlagenen reduzier-

ten Schultarife für Berufsschülerinnen und Berufsschüler sowie für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien.

Voraussichtlich im Januar 2015 erfolgt die Behandlung der Kulturbotschaft im Bundesparlament. Der Regierungsrat wartet den Beschluss des Bundesparlaments ab.

Zur Frage 7

"Wäre der Regierungsrat bereit, die musikalische Bildung im Kanton Aargau auf allen Stufen zu durchleuchten um eine Homogenisierung der Angebote zu erreichen?"

Der Regierungsrat hat die Situation im Instrumentalunterricht bereits im Zusammenhang mit der Vorlage "Gesetz über den Instrumentalunterricht" analysiert. Eine erneute Aufnahme der Thematik wird erst geprüft, wenn auf Bundesebene der abschliessende Entscheid zur Umsetzung von Art. 67a der Bundesverfassung (Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung) vorliegt und die Konsequenzen für den Kanton Aargau klar sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'753.—.

Regierungsrat Aargau